

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40

Ausgegeben Danzig, den 29. Mai

1923

Inhalt. Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren (S. 613). — Gebühren für Briefsendungen im Verkehr nach Polen (S. 614).

189

Verordnung

zur Aenderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 28. 5. 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Ges.-Bl. S. 320), betreffend Aenderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachfolgende Verordnung erlassen:

Die Gebührenbestimmungen der §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) nebst der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 323) werden wie folgt geändert.

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze sind mit 250 zu vervielfältigen.
2. Die Ortsgesprächsgebühren (§ 4) betragen 100 M für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht erhoben.
3. Die Ferngesprächsgebühren (§ 8) betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

	bis 5 Kilometer einschließlich	0,65	Mark,
von mehr als 5 "	15 "	"	1,35 "
" "	15 "	25 "	" 3,00 "
" "	25 "	50 "	" 5,00 "
" "	50 "	100 "	" 7,00 "

Die vorstehenden Gebühren § 8 sind mit 250 zu vervielfältigen, jedoch hat der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis 5 km) 100 M und der zweite Ferngesprächsgebührensatz (mehr als 5 bis 15 km) 400 M zu betragen.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. Juli 1923 ab. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 7. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 181) außer Kraft.
5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 31. Mai 1923 auf den 1. Juni 1923 bzw. bis zum 30. Juni 1923 auf den 1. Juli 1923 zu kündigen.

Danzig, den 28. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

190 Mit Wirkung vom 1. Juni ab werden die Gebühren für Brieffendungen im Verkehr nach Polen (einschließlich Polnisch Oberschlesien) in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	400 M,
über 20 " 100 g	600 M,
" 100 " 250 g	800 M,
" 250 " 500 g	1000 M,
Postkarten, einfache	250 M,
mit Antwortkarte	500 M,
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	1000 M,
Drucksachen bis 25 g	50 M,
über 25 g " 50 g	100 M,
" 50 g " 100 g	200 M,
" 100 g " 250 g	400 M,
" 250 g " 500 g	600 M,
" 500 g " 1 kg	800 M,
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	1500 M,
Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niedergeschrieben sind	50 M,
Blindenschriftsendungen je 1 kg	10 M,
Geschäftspapiere bis 250 g	400 M,
über 250 g " 500 g	600 M,
" 500 g " 1 kg	800 M,
Warenproben bis 250 g	400 M,
über 250 g " 500 g	600 M,
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bis 250 g	400 M,
über 250 g bis 500 g	600 M,
" 500 g " 1 kg	800 M,
Päckchen bis 1 kg	1200 M.

Die jetzigen Nebengebühren bleiben bis auf weiteres bestehen.

Danzig, den 24. Mai 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.

Nordmann.